



SELBSTBESTIMMT

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,
Angehörige sowie Interessierte** **3/2019**

In dieser Ausgabe:

Aktuelles aus Jena und der Region Seite 2

Wahl des Behindertenbeirates von Jena Seite 2

ISL Mitgliederversammlung in Erfurt Seite 2

Mit Behinderung ohne Arbeit Seite 3

Gemeinschaftsschule Wenigenjena eingeweiht Seite 4

Rechtliches Seite 4

Angehörigenentlastungsgesetz tritt in Kraft Seite 4

3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes Seite 6

Aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Seite 7

Verschiedenes Seite 8

Leitbild der EUTB® Seite 8

Online-Fristenrechner erschienen Seite 9

Mindestlohn steigt in 2020 Seite 9

Solidaritätszuschlag wird 2021 abgeschafft Seite 10

Veranstaltungshinweis Seite 10

Interessante Links Seite 10

Personelles Seite 11

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Mitgliederwahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena setzt sich seit 2012 als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in Jena ein. Derzeit befindet sich der Beirat in Vorbereitung auf die kommende Mitgliederwahl.

Die Bürogemeinschaft Selbstbestimmt Leben Jena hat dafür einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin benannt. Das bedeutet, dass die aufgestellten Personen zunächst noch durch den Stadtrat bestätigt werden müssen.

Zur ersten Sitzung des neu gewählten Beirates werden die Vertreter*innen dann schriftlich eingeladen. Nach erfolgter Benennung wird die kommende Sitzungsperiode im Moment vorbereitet.

ISL Mitgliederversammlung im November 2019 in Erfurt

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) hat ihre Mitgliederversammlung am 15. und 16. November 2019 abgehalten. Veranstaltungsort war zum ersten Mal die thüringische Landeshauptstadt Erfurt.

Die ISL sendete dabei viel Energie und ein Bekenntnis zur Vielfalt aus. Bekräftigt wurde außerdem die Notwendigkeit, eine vielfältige Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung dazugehören, zu unterstreichen. Menschen mit Behinderung soll die Möglichkeit gegeben werden, raus aus den Sonderwelten und rein in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen.

Das Budget für Arbeit ist dafür ein guter und wichtiger Schritt. Nach zweitägiger Sitzung endete die Mitgliederversammlung auf dem Erfurter Messegelände. Die nächste Mitgliederversammlung soll im kommenden Jahr planmäßig in Hannover stattfinden.

Mit Behinderung - ohne Arbeit

Die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung in Thüringen steigt. Laut Angaben des Mitteldeutschen Rundfunks sind allein in Mittelthüringen mehr als 1000 Menschen, die mit einer Schwerbehinderung leben, trotz guter Qualifizierung arbeitslos gemeldet.

Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember lässt sich demnach feststellen, dass immer noch nicht alle Unternehmen in Thüringen ihrer Pflicht nachkommen und die Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderung erfüllen. Unternehmen beschäftigen nicht ausreichend Menschen mit Behinderung. Jeder Arbeitgeber mit mindestens 20 Mitarbeitern soll die Quote erfüllen. Wer die Vorgabe nicht erfüllt, muss eine sogenannte Ausgleichsabgabe entrichten.

In Thüringen kommt verschärfend hinzu, dass der Integrationsfachdienst, kurz IFD, auf vier Angebote im gesamten Freistaat reduziert wird. Der Integrationsfachdienst unterstützt schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz durch Beratung und Unterstützungsangebote die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind.

Die Zahl der Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes wird voraussichtlich sinken. Ebenso ist durch weniger Anbieter ein größeres Einzugsgebiet abzudecken. Wie der MDR ebenfalls berichtet sind dadurch längere Wartezeiten zu befürchten.

Quelle: MDR-Beitrag v. 03.12.2019

<https://www.mdr.de/thueringen/schwerbehinderte-ohne-arbeit-100.html>

Einweihung der Gemeinschaftsschule am Jenzigweg

Am Montag den 09.12.2019 fand die Einweihungsfeier der neuen staatlichen Gemeinschaftsschule Wenigenjena am Jenzigweg statt. In dreijähriger Bauzeit errichtete die Stadt Jena auf schwierigem Baugrund eine neue moderne und barrierefreie Schule, in der bis zu 1.000 Schüler*innen alle Klassenstufen von Klasse 1 bis zum Abitur bewältigen können.

Aktuell lernen dort knapp 500 Schüler*innen, deren Zahl nach dem Schulnetzplan auf 800 Schüler*innen anwachsen soll.

Nach dem Schulmotto „Jeden Tag eine neue Chance“ werden alle Schüler, egal ob groß oder klein, beim gemeinsamen Lernen unterstützt. Für Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen stehen zusätzlich Sonderpädagogen und Integrationshelfer zur Verfügung. Das Schulkonzept beinhaltet die Inklusion von Schüler*innen mit allen Förderschwerpunkten.

Neben dem gemeinsamen Lernen gehört zum pädagogischen Konzept auch das gemeinsame Essen. Ein wichtiger Bestandteil ist das tägliche gemeinsame Frühstück, welches von Mitarbeiter*innen, Schüler*innen und Eltern zubereitet wird.

Quelle: <https://www.gms-wenigenjena.de>

RECHTLICHES

Zum 01.01.2020 tritt das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 endgültig das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe im Kabinett verabschiedet. Darüber hinaus wurden mit diesem Gesetz weitere Regelungen zur Verbesserung für Menschen mit Behinderung beschlossen. Hierzu gehören:

1. Die Entlastung von Eltern und Kindern, deren Kinder bzw. Eltern Sozialhilfe beziehen.

Ab 2020 werden nur noch Unterhaltsverpflichtete mit einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro vom Sozialhilfeträger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen herangezogen. Diese Grenze gilt für alle Leistungen der Sozialhilfe, also insbesondere auch für die „Hilfe zur Pflege“. Zur Vereinfachung der Bürokratie gilt die Vermutung, dass die Schwelle von 100.000 € nicht überschritten wird. Nur in Ausnahmefällen muss also das Einkommen gegenüber der Behörde offengelegt werden.

Auch in der Eingliederungshilfe, welche ab 2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe ist, gibt es Entlastungen. Eltern volljähriger Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, müssen künftig gar keinen Beitrag mehr leisten.

2. Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung - EUTB®

Das Angebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung wird seit dem 1. Januar 2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und war zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird dieses Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, dauerhaft und flächendeckend gesichert.

3. Einführung eines Budgets für Ausbildung

Menschen mit Behinderung und Zugangsberechtigung zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben künftig die Möglichkeit, bei einem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis zu beginnen. Möglich ist das in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für einen Ausbildungsgang zu einem Fachpraktikerberuf. Analog zum Budget für Arbeit beinhaltet das Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung sowie die Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am

Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Kostenträger ist im Regelfall die Agentur für Arbeit.

4. Ausweitung der Grundsicherung im Eingangsverfahren der WfbM

Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben künftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Damit wird einer Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen, indem Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer solchen Werkstatt den Personen im Arbeitsbereich der Werkstatt gleichgestellt werden. Der Anspruch wird ebenfalls für Personen, die zukünftig ein Budget für Ausbildung erhalten, für die Dauer der Ausbildung eingeführt.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesrates vom 29.11.2019

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/983/02.html?nn=4352768#top-2>

Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes

Zum 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft.

Hierdurch wird das Recht der Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 im 9. Sozialgesetzbuch verankert.

Mit der dritten Reformstufe sind auch Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung nun Gesetz. Der Vermögensfreibetrag (bezogen auf Barvermögen oder sonstige Geldwerte) bei alleinigem Bezug von Eingliederungshilfe wird künftig aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung berechnet. Ab 2020 gelten 150 Prozent dieser im Regelfall jährlich steigenden Größe als neuer Vermögensfreibetrag (2019: 56.070 Euro).

Beim Einkommensfreibetrag wird dann nicht mehr Bezug auf das monatliche Nettoeinkommen genommen, sondern auf das jährliche Bruttoeinkommen laut Steuerbescheid des vorvergangenen Jahres.

Der Freibetrag beim Einkommen errechnet sich ebenfalls aus der Bezugsgröße zur Sozialversicherung (2019: 37.380 Euro). Abhängig von der Art des Einkommens und familiären Faktoren wird ein bestimmter Prozentsatz dieser Bezugsgröße vom Einkommen geschont. Von dem Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, werden zwei Prozent als Eigenleistung gefordert, abgerundet auf 10 Euro. Für Menschen, die erst ab dem Jahr 2020 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe erwerben, kann sich dadurch der Eigenanteil sogar erhöhen.

Das Einkommen und Vermögen des Partners wird bei alleinigem Bezug von Eingliederungshilfe nicht mehr herangezogen. Diese Regelung gilt nicht für Partner von Leistungsberechtigten, die ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Nähere Informationen zu der Frage des Eigenbetrages und auch ein Berechnungsprogramm finden Sie hier:

<http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/#Aenderungen2020>

Für volljährige Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, ist ab 2020 die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen von besonderer Bedeutung. Teilhabeleistungen und somit auch Leistungen der Eingliederungshilfe, sollen künftig unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben. In Thüringen ist dieser Übergang vom bisherigen Konzept näher durch den neu verhandelten Landesrahmenvertrag geregelt.

Bundesverfassungsgericht beschränkt Kürzungen bei Hartz-IV

Das Jobcenter konnte bislang Verstöße eines Menschen, der sogenannte Hartz-IV-Leistungen bezieht, gegen festgelegte Mitwirkungspflichten mit einer Kürzung des Arbeitslosengeldes II bestrafen.

Solche Verstöße können etwa das unbegründete Abbrechen einer Weiterbildungsmaßnahme oder eine zu geringe Anzahl von Stellenbewerbungen sein. Jeder Verstoß wird mit einer Arbeitslosengeld-II-Kürzung in Höhe von 30 Prozent für 3 Monate geahndet. Für unter 25-Jährige wird bereits beim ersten Pflichtverstoß die Regelleistung vollständig gekürzt, bei wiederholten Pflichtverstößen werden auch die Unterkunftskosten nicht mehr übernommen.

Das Bundesverfassungsgericht befand mit Urteil vom 05.11.2019 Teile der gesetzlichen Sanktionsvorschriften für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Der Staat sei wegen des Grundgedankens der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums eines jeden Einzelnen verpflichtet.

Zukünftig darf das Jobcenter demnach Leistungen um höchstens 30 Prozent kürzen. Dabei sind außerdem besondere Härten zu berücksichtigen. Ist eine Frist abgelaufen, darf die Kürzung längstens 2 Monate erfolgen.

Obwohl in dem Urteil nicht mitentschieden, soll die Deckelung von 30 Prozent als Sanktionsgrenze auch für die unter 25-Jährigen gelten. Dies folgt aus einer Pressemitteilung des Bundesarbeitsministeriums.

Bei Betroffenen, deren Bezüge aktuell mit Abzügen von 60 oder 100 Prozent sanktioniert wurden, würden nach Pressemeldungen die Sanktionen dem Karlsruher Urteil entsprechend auf 30 Prozent reduziert.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019

VERSCHIEDENES

Leitbild der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

Seit mittlerweile fast zwei Jahren unterstützt die Fachstelle Teilhabeberatung im Namen des Bundesministeriums für Arbeit

und Soziales die bundesweit rund 500 EUTB®-Angebote auf fachlicher und organisatorischer Ebene. Sie trägt zu einer guten Beratungsqualität und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Beratungsangebote bei. Das zentrale Förderziel, die Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen, wurde nun in ein Leitbild übertragen.

Das Leitbild der EUTB® bezieht sich auf die Umsetzung der EUTB® als Ganzes. Es schafft ein gemeinsames Verständnis und dient der Identifikation der Berater*innen mit der EUTB®. Das Leitbild besteht aus vier Elementen und erklärt

- wer „wir“ (die EUTB®-Berater*innen) und die Menschen sind, die wir beraten,
- welche Werte Grundlage unserer Arbeit sind,
- welche Stärken wir haben und
- was unsere Netzwerke sind.

Der Prozess der Leitbildentwicklung wurde unter Beteiligung der EUTB®-Berater*innen gestaltet. So gab es unter anderem einen Vorbereitungs-Workshop, ein Online-Austauschforum sowie eine eintägige Schulungsveranstaltung in Berlin mit zusätzlichem Livestream und „digitalem Tisch“. Erstmals veröffentlicht wurde das Leitbild am 11. November 2019 auf einer Schulungsveranstaltung in Frankfurt.

Nachzulesen ist das Leitbild unter <https://www.teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhangige-teilhabeberatung-unser-leitbild>

Gesetzlicher Mindestlohn steigt ab 01.01.2019 auf 9,35 Euro

Gemäß dem Vorschlag der Mindestlohn-Kommission, welchem die Bundesregierung gefolgt ist, steigt der gesetzliche Mindestlohn ab 01.01.2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro.

Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle volljährigen Arbeitnehmer. Ausgenommen sind Azubis, Praktikanten mit Praktika unter 3 Monaten und Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten 6 Monaten.

Die unabhängige Mindestlohn-Kommission legt alle zwei Jahre den Mindestlohn fest, wobei die Steigerung der Vergangenheit sich an den Tarifsteigerungen orientiert. Der gesetzliche Mindestlohn besteht in Deutschland seit 2015 und betrug damals 8,50 Euro.

Solidaritätszuschlag wird 2021 abgeschafft

Zum 01.01.2021 wird für 90 Prozent der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag abgeschafft. Erst ab einem Jahressteuereinkommen von 61.717 Euro muss weiter dieser Zuschlag weiter gezahlt werden.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

In der Zeit vom **30.04.2020 bis 17.05.2020** veranstaltet die Stadt Jena ein erstes Inklusionsfestival.

Unter dem Festivalmotto „*Mit Behinderung ist zu rechnen!!!*“ plant die Stadt Jena eine Vielzahl von Veranstaltungen, um das Thema Inklusion an die Öffentlichkeit zu bringen.

<https://www.buergerstiftung-jena.de/pressemitteilungen-details/pressemitteilung-ideen-wettbewerb-fuer-das-1-jenaer-inklusions-festival.html>

INTERESSANTE LINKS

Online-Fristenrechner erschienen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) bietet seit dem 1. September 2019 ein Online-Werkzeug zur Berechnung von wichtigen Fristen im Reha-Prozess an. Der Rechner richtet sich unter anderem an Antragstellende oder erstangegangene Rehabilitations-Träger und soll in der Praxis den Umgang mit den unterschiedlichen Fristen im Reha-Prozess erleichtern und zu deren Nachvollziehbarkeit beitragen.

Der Fristenrechner ist online verfügbar unter <https://www.reha-fristenrechner.de/>

Onlineangebot der Familienkasse

Das neue Online-Angebot der Familienkasse bietet Kindergeldberechtigten die Möglichkeit, Veränderungsmitteilungen bequem sowie rund um die Uhr direkt über www.familienkasse.de zu übermitteln. Sie haben die Möglichkeit, Daten der jeweiligen Veränderung in eine Eingabemaske einzugeben und elektronisch zu erfassen.

Auf diese Weise können Kindergeldberechtigte zum Beispiel über Änderungen ihrer Adresse, ihres Familienstandes oder in der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder informieren. Dadurch lassen sich Portogebühren und Wegekosten einsparen.

Auch Änderungen in der Bankverbindung können Kunden jetzt online mitteilen. Allerdings müssen Kindergeldberechtigte bzw. Kontoinhaber dieses Dokument noch persönlich unterzeichnen. Am Ende der ausgefüllten Eingabemaske wird ein kompaktes PDF-Dokument erzeugt, das die Kunden ausdrucken und unterschrieben an die zuständige Familienkasse schicken. Dabei ermittelt sich die für den Kindergeldberechtigten zuständige Familienkasse automatisch, sobald die Kindergeldnummer in das Dokument eingegeben wurde.

PERSONELLES

Zum 30. November 2019 hat Frau Ines Muskalla leider unser EUTB®-Beratungsteam im Verein INWOL e.V. verlassen. Wir bedanken uns auf diesem Weg für die gute Zusammenarbeit und die Mitarbeit im Redaktionsteam unseres Informationsblattes „Selbstbestimmt“.

Ab 02. Januar 2020 wird die EUTB®-Beratung bei INWOL e.V. von unserer neuen Kollegin Frau Dipl. Pädagogin Sabine Koch übernommen.

Peer Counseling-Weiterbildung abgeschlossen

Vom 2. bis zum 5. Dezember haben Frau Arnecke und Frau Bauch, zwei unserer EUTB®-Beraterinnen, den letzten Block ihrer Peer-Counseling-Weiterbildung absolviert. Es war bereits die 17. Peer-Counseling-Weiterbildung, die das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos) organisierte.

Peer Counseling meint die Beratung von behinderten Menschen für behinderte Menschen und wird häufig als die pädagogische Methode der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung bezeichnet. Die Weiterbildung umfasste sechs Module zu je vier Tagen und dauerte insgesamt ein Jahr.

Inhalte waren unter anderem die Geschichte und Idee des Peer Counseling, Selbsterfahrung, verschiedene Beratungsmethoden, Teilhabeplanung sowie Persönliches Budget und Assistenz. Die Teilnehmenden erstellten zudem eine Hausarbeit mit einem selbst gewählten Thema unter dem Peer-Aspekt. Darüber hinaus absolvierten sie 10 Einzelberatungsstunden, verwirklichten ein Rollenspiel, in dem sie als Berater*in auftraten und organisierten eigenverantwortlich eine Gruppenveranstaltung.

Mit Erhalt der Abschlusszertifikate sind jetzt alle Berater*innen des Landesverbandes „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Thüringen e. V. ausgebildete Peer Counselor (ISL).

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für
selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.

INWOL e.V.

Landesverband
„Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben“ in
Thüringen e.V.

03641 / 33 13 75
info@jzsl.de

03641 / 21 93 99
info@inwol.de

03641 / 77 66 76
info@lv-isl-thueringen.de

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena

Stand: Mittwoch, 18. Dezember 2019